OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651888/10/SB

Datum:
Linz, 10. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 29.09.2020, GZ: BHKIVerk-2020-201597/33-Zö, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, als im Spruch des angefochtenen Bescheids die Wortfolge „für die Dauer von 36 Monaten, gerechnet ab 14.07.2020 (Datum der Zustellung des bekämpften Mandatsbescheides)“ durch die Wortfolge „bis zum 30.01.2023, (gerechnet ab 30.07.2020),“ ersetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 29.09.2020, GZ: BHKIVerk-2020-201597/33-Zö, wurde A K (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) die befristete Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B bis einschließlich 15.05.2021 (Ende der Befristung) entzogen und ausgesprochen, dass ihm für die Dauer von 36 Monaten gerechnet ab 14.07.2020 (Datum der Zustellung des bekämpften Mandatsbescheids) keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Der Gebrauch einer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich wurde untersagt. Des Weiteren wurde angeordnet, dass sich der Bf einer Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrer zu unterziehen hat und er wurde aufgefordert, vor Wiedererteilung einer Lenkberechtigung ein amtsärztliches Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der beantragten Klassen bei der hiesigen Behörde zu erbringen und für die Erstellung dieses Gutachtens seine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen.

Begründend führte die bB aus, dass sich der Bf am 08.07.2020 um 01.46 Uhr in M, geweigert habe, nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er zuvor und zwar gegen 00.31 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am Parkplatz der BP Tankstelle in Klaus an der Pyhrnbahn und um 00.57 Uhr in M, auf Höhe des Hauses Nr. x, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

In weiterer Folge schilderte die bB den angelasteten Sachverhalt und führte weiters aus, dass betreffend den Bf neuerlich führerscheinrelevante Übertretungen zur Anzeige gebracht wurden:

„1. PAD/20/01298429/001/VStV vom 24.07.2020, PI Kirchdorf an der Krems – Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung am 24.07.2020, 13:15 Uhr

2. PAD/20/01341434/001 und 002/VStV vom 31.07.2020, PI Kirchdorf an der Krems – Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung am 30.07.2020, 23:10 Uhr bis 23:20 Uhr; Alkotestverweigerung am 30.07.2020, 23:38 Uhr

3. PAD/20/01349891/002 und 003/VStV vom 05.08.2020, PI Kirchdorf an der Krems – Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung am 01.08.2020, 01:12 Uhr sowie Lenken mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0.65 mg/l; Verschuldung eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden (Eigenschaden) – PAD/20/01349891/001/VW vom 03.08.2020

4. PAD/20/01373298/001 und 002/VStV vom 06.08.2020, PI Linz / Kaarstraße – Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung am 04.08.2020, 19:20 Uhr sowie Lenken mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,66 mg/l“

In der rechtlichen Beurteilung wurde ausgeführt, dass dem Bf am 24.11.2015 wegen einer Alkotestverweigerung – nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden – die Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten entzogen und begleitende Maßnahmen angeordnet worden seien (rechtskräftige Bestrafung nach § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 durch das bestätigte Straferkenntnis, LVwG-601275/22/FP vom 04.08.2016).
Mit Straferkenntnis der bB vom 04.09.2017 sei der Bf rechtskräftig bestraft worden, weil er u.a. trotz entzogener Lenkberechtigung das nicht zum Verkehr zugelassene Motorrad Aprilia am 01.07.2016 um 23.55 Uhr auf öffentlichen Straßen gelenkt habe. Bei dieser Fahrt habe er einen Verkehrsunfall verschuldet und sich im Anschluss geweigert, die Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen (Bestrafung u.a. nach § 37 Abs 1 und Abs 4 Z 1 FSG und § 99 Abs 1 lit b StVO 1960).
Zum sogenannten Anschlussvollzug sei es nicht gekommen, da der Bf die begleitenden Maßnahmen noch nicht absolviert gehabt habe.

Da der Bf eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren nach einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen habe, sei ihm die Lenkberechtigung für mindestens 12 Monate zu entziehen.

Beim Bf lägen nicht nur jene zwei Verwaltungsübertretungen vor, die vom hier zur Anwendung gelangenden § 26 Abs 2 Z 2 FSG erfasst seien, sondern habe er darüber hinaus innerhalb von fünf Jahren, nämlich auch 2016 eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960, verwirklicht. Dieser Umstand alleine rechtfertige bereits eine Überschreitung der Mindestentzugsdauer.

Bei der Wertung sei auch zu berücksichtigen, dass der Bf sich innerhalb kurzer Zeit und trotz anhängigem Verfahren nicht davon abhalten gelassen habe, drei weitere Alkoholdelikte zu begehen und sein Fahrzeug trotz entzogener Lenkberechtigung viermal zu lenken. Durch die wiederholte Begehung von auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Verwaltungsübertretungen sei seine persönliche Verlässlichkeit im Hinblick auf die Verwendungsmöglichkeiten eines Kraftfahrzeuges nicht gewährleistet.

Aus der vorgenommenen Wertung ergebe sich, dass die in § 26 Abs 2 Z 2 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von 12 Monaten keinesfalls ausreichend sei, damit der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen werde. Unter dem

Aspekt der mehrfachen Wiederholungstäterschaft sei davon auszugehen, dass die festgesetzte Entzugsdauer von 36 Monaten nötig sei um ihm mit der für die Durchsetzung des Verwaltungszwecks notwendigen Deutlichkeit vor Augen zu führen, welches Maß an Verantwortungsbewusstsein vom Inhaber einer Lenkberechtigung im Interesse der Sicherheit aller anderen Straßenbenützer verlangt werden muss.

Dem Wohlverhalten seit der letzten bestimmten Tatsache (04.08.2020) komme aufgrund des bisher verstrichenen Zeitraums von nicht einmal zwei Monaten keine ins Gewicht fallende Bedeutung zu.

I.2. Gegen diesen (ausdrücklich bezeichneten) Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 29.10.2020 wegen Verletzung des einfachgesetzlich gewährleisteten Rechts nicht ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 24 ff FSG bestraft zu werden. Beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Dauer des Entzugs der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2 und B herabsetzen bzw die Dauer, in der keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf, gerechnet vom 14.07.2020 (Datum der Zustellung des Mandatsbescheids) herabsetzen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen sowie gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde zunächst ausgeführt, dass sich der Bf nach dem Vorfall am 08.07.2020 im Krankenhaus untersuchen habe lassen und ein Alkoholgehalt von 0,17 Promille festgestellt worden sei. Die Blutabnahme im Krankenhaus sei am 08.08.2020 um 03.19 Uhr [Anm.: gemeint wohl 08.07.2020] erfolgt, sodass die Aussagen der diensthabenden Beamten widerlegt seien und der Bf berechtigt gewesen sei, ein Kraftfahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken. Der bB sei ein wesentlicher Verfahrensfehler unterlaufen.

Des Weiteren wurde ausgeführt, dass dem Bf mit Bescheid vom 08.07.2020 die Lenkberechtigung für die Dauer von 12 Monaten entzogen werde, jedoch sei im Spruch angeführt, dass die befristete Lenkberechtigung bis einschließlich 15.05.2021 (Ende der Befristung) entzogen werde und gleichzeitig ausgesprochen, dass für die Dauer von 36 Monaten, gerechnet ab Zustelldatum des Mandatsbescheids (14.07.2020), keine neue Lenkberechtigung erteilt werden dürfe. In der Begründung des Bescheids sei angeführt, dass die Lenkberechtigung für 12 Monate entzogen werde, lt Spruch werde diese aber nur bis 15.05.2021 entzogen; von einer Entziehungsdauer von 36 Monaten sei im Spruch keine Rede, weshalb ein Widerspruch zwischen dem Spruch und der Begründung vorliege, womit der bB ein weiterer Verfahrensfehler unterlaufen sei.

Wie bereits dargelegt, sei die Alkoholbeeinträchtigung mit einem Alkoholwert von unter 0,5 Promille nicht so hoch gewesen, dass beim Bf auf jeden Fall von einer Fahruntüchtigkeit auszugehen gewesen wäre (sh die beigelegten Befunde). Der Bf sei berechtigt gewesen, ein Kraftfahrzeug zu lenken bzw in Betrieb zu nehmen. Hinsichtlich des Fahrens ohne Führerschein sei er der Meinung gewesen, dass er – solang das Verfahren nicht abgeschlossen sei – weiter ein Kraftfahrzeug lenken dürfe. Die verhängte Entzugsdauer von 36 Monaten sei unter diesen Umständen unverhältnismäßig lang und es sei auch nicht nachvollziehbar, wie die bB auf diese Entzugsdauer genau gekommen sei. Es wäre bei der Entziehung mit der Mindestdauer von 12 Monaten das Auslangen zu finden und sei dies auch angemessen.
Der Beschwerde wurde ein Befund des Klinikums Wels-Grieskirchen beigelegt, wonach die beim Bf am 08.07.2020 um 03.19 Uhr durchgeführte Blutabnahme zur Blutalkoholbestimmung einen Wert von 0,17 Promille ergeben habe.
Darüber hinaus wurde ein weiterer Befund beigelegt, wonach zur Zeit der Blutabnahme am 04.08.2020 um 22.03 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von 0,82 Promille vorgelegen sei.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 02.11.2020 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, wobei auf die Aktenlage und die Begründung des angefochtenen Bescheids verwiesen wurde. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung werde verzichtet. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 02.12.2020 legte die bB einen aktuellen Verwaltungsvorstrafenauszug sowie folgende Straferkenntnisse betreffend den Bf vor:

1. Straferkenntnis vom 10.09.2020, GZ: BHKI/920090016087/20 (Verweigerung Untersuchung Atemluft auf Alkoholgehalt am 08.07.2020 um 00.57 Uhr, § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960, Bestrafung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960);
2. Straferkenntnis vom 10.09.2020, GZ: BHKI/920090016971/20 (Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung am 24.07.2020, 13.15 Uhr, § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG, Bestrafung gemäß § 37 Abs 1 iVm § 37 Abs 4 Z 1 FSG);
3. Straferkenntnis vom 10.09.2020, GZ: BHKI/920090017622/20 (Verweigerung Untersuchung Atemluft auf Alkoholgehalt am 30.07.2020 um 23.38 Uhr; § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960, Bestrafung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 und Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung am 30.07.2020, 23.10 Uhr – 30.07.2020, 23.20 Uhr, § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG; Bestrafung gemäß § 37 Abs 1 iVm § 37 Abs 4 Z 1 FSG);
4. Straferkenntnis vom 10.09.2020, GZ: BHKI/920090017815/20 (Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung am 01.08.2020, 01.12 Uhr, § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG, Bestrafung gemäß § 37 Abs 1 iVm § 37 Abs 4 Z 1 FSG und Lenken

in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand am 01.08.2020, 01.12 Uhr – Alkoholgehalt 0,65 mg/l, § 99 Abs 1a iVm § 5 Abs 1 StVO 1960, Bestrafung gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960);

5. Straferkenntnis vom 10.09.2020, GZ: BHKI/920090017826/20 (Lenken in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand am 04.08.2020, 19.20 Uhr – Alkoholgehalt 0,66 mg/l, § 99 Abs 1a iVm § 5 Abs 1 StVO 1960, Bestrafung gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960, und Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung am 04.08.2020, 19.20 Uhr, § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG, Bestrafung gemäß § 37 Abs 1 iVm § 37 Abs 4 Z 1 FSG).

I.5. Auf Nachfrage teilte das Institut für Med. und Chem. Labordiagnostik, Klinikum Wels-Grieskirchen GmbH, am 26.01.2021 mit, dass in Österreich zwei Methoden zur Bestimmung des Blutalkohols von der OEGGM empfohlen werden würden: ADH-Methode (werde am Institut durchgeführt) und Gaschromatographie (GC). Daher auch der Hinweis, wenn es sich um eine forensische Untersuchung des Blutalkoholes handle. Die ADH-Methode sei Alkohol aber nicht Ethanol (Genussalkohol) spezifisch und messe auch andere Alkohole, die Gaschromatographie sei Ethanol spezifisch. In der Reproduzierbarkeit und der Messqualität sei die ADH-Methode mit der GC vergleichbar bzw werde auf diese Methode vom Reagenzhersteller standardisiert. Des Weiteren könne grob gesagt werden, dass 0,15 ‰ Alkohol/Stunde abgebaut werden würden.

I.6. Diese Mitteilung wurde den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht, woraufhin die bB mitteilte, keine Stellungnahme abzugeben. Der Bf führte in seiner Stellungnahme vom 29.01.2021 aus, dass ausgehend von einer Rückrechnung von 0,10 ‰ /Stunde, basierend auf der Mitteilung der bB, er um 00.57 Uhr einen Alkoholgehalt von ca 0,4 ‰ gehabt habe. Unter Berücksichtigung des Abbauwerts von 0,15 ‰ /Stunde ergebe sich um 00.57 Uhr ein Alkoholgehalt von ca. 0,5 ‰ . Unbestritten sei er somit weit unter der 0,8 ‰ -Grenze gewesen. Dies zeige, dass die Behörde zu Unrecht unterstellt habe, dass er ein Fahrzeug zum damaligen Zeitpunkt in einem alkoholisierten Zustand gelenkt habe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Beschwerde sowie die ergänzend vorgelegten Dokumente.

Vom Bf wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nach § 44 VwGVG beantragt. Da es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um eine administrative Maßnahme handelt, konnte nach der hier anzuwendenden Bestimmung des § 24 VwGVG jedoch ungeachtet dessen von der Durchführung

einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.6.2015, *Becker* gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als civil right anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) – fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) – die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (questions of fact) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier, aufgrund der rechtskräftigen Straferkenntnisse strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Auch hinsichtlich der vom Bf durchgeführten Blutabnahme und deren Ergebnis ist der Sachverhalt unstrittig (die Behörde hat sich weder bei der Beschwerdevorlage noch im Rahmen des Parteiengehörs dazu geäußert), weshalb es nur um die Klärung der daran anknüpfenden Rechtsfrage ging. Hinsichtlich der verwirklichten Delikte besteht Bindungswirkung an das jeweilige diesbezügliche Straferkenntnis, womit der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht (vgl VwGH 11.05.2016, Ra 2016/11/0062). Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf hat sich am 08.07.2020 um 01.46 Uhr in M, nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x (A) in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Aufgrund dieser Übertretung des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960 wurde über den Bf mit Straferkenntnis vom 10.09.2020, GZ: BHKI/920090016087/20, eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen und 14 Stunden, gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 verhängt. Dieses Straferkenntnis ist seit 13.10.2020 (Beginn Tilgung) rechtskräftig (ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt – Straferkenntnis und Verwaltungsvorstrafenauszug). Dieser Sachverhalt ist begründend für das gegenständliche Verfahren und wurde dem Bf mit verfahrensgegenständlichem Bescheid die Lenkberechtigung aufgrund dieser Übertretung entzogen.

II.2.2. Eine vom Bf selbst initiierte Blutabnahme am 08.07.2020 um 03.19 Uhr im Klinikum Wels-Grieskirchen ergab einen Blutalkoholgehalt von 0,17 Promille (sh Beilage zur Beschwerde Seite 149 Behördenakt). Dieser Wert wurde mittels ADH-

Methode festgestellt, wobei diese Methode nicht nur Ethanol spezifisch ist, wie die Gaschromatographie. In der Reproduzierbarkeit und der Messqualität ist die ADH-Methode mit der GC vergleichbar (ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt - Stellungnahme Inst. f Med. u Chem. Labordiagnostik).

II.2.3. Der Bf hat am 24.11.2015 eine Übertretung des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960 begangen (ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt – Verwaltungsvorstrafenauszug).

II.2.4. Der Bf hat am 01.07.2016 um 23.55 Uhr eine Übertretung nach § 37 Abs 1 und Abs 4 Z 1 FSG (Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung) und eine Übertretung nach § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960 (Verweigerung Untersuchung Atemluft auf Alkoholgehalt) begangen (ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt – Verwaltungsvorstrafenauszug).

II.2.5. Folgende Verwaltungsvorstrafen liegen betreffend den Bf darüber hinaus noch vor:

- Straferkenntnis vom 10.09.2020, GZ: BHKI/920090016971/20, wegen Übertretung der § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG (Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung) am 24.07.2020, 13.15 Uhr, mit dem gemäß § 37 Abs 1 iVm § 37 Abs 4 Z 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 900 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Tagen und 8 Stunden, verhängt wurde. Dieses ist rechtskräftig seit 13.10.2020 (Beginn Tilgung). (ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt – Verwaltungsvorstrafenauszug und Straferkenntnis).
- Straferkenntnis vom 10.09.2020, GZ: BHKI/920090017622/20, wegen Übertretung des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960 (Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt) und des § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG (Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung) am 30.07.2020 um 23.38 Uhr, mit dem gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen und 14 Stunden, und gemäß § 37 Abs 1 iVm § 37 Abs 4 Z 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 900 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Tagen und 8 Stunden, verhängt wurde . Dieses ist rechtskräftig seit 13.10.2020 (Beginn Tilgung). (ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt – Verwaltungsvorstrafenauszug und Straferkenntnis).
- Straferkenntnis vom 10.09.2020, GZ: BHKI/920090017815/20, wegen Übertretung des § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG (Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung) und des § 99 Abs 1a iVm § 5 Abs 1 StVO 1960 (Lenken in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand – Alkoholgehalt 0,65 mg/l) am 01.08.2020, 01.12 Uhr, mit dem gemäß § 37 Abs 1 iVm § 37 Abs 4 Z 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 900 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Tagen und 8 Stunden, und gemäß § 99 Abs 1a

StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen, verhängt wurde. Dieses ist rechtskräftig seit 13.10.2020 (Beginn Tilgung). (ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt – Verwaltungsvorstrafenauszug und Straferkenntnis).

- Straferkenntnis vom 10.09.2020, GZ: BHKI/920090017826/20, wegen Übertretung der § 99 Abs 1a iVm § 5 Abs 1 StVO 1960 (Lenken in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand – Alkoholgehalt 0,66 mg/l) und der § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG (Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung) am 04.08.2020, 19.20 Uhr, mit dem gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen, und gemäß § 37 Abs 1 iVm § 37 Abs 4 Z 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 900 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Tagen und 8 Stunden, verhängt wurde. Dieses ist rechtskräftig seit 13.10.2020 (Beginn Tilgung). (ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt – Verwaltungsvorstrafenauszug und Straferkenntnis).

II.2.6. Eine ebenfalls vom Bf selbst initiierte Blutabnahme am 04.08.2020 um 22.03 Uhr ergab einen Blutalkoholgehalt von 0,82 Promille; die Auswertung erfolgte mittels gaschromatographischen Methoden (Beilage zur Beschwerde Seite 162f Behördenakt).

II.2.7. Dem Bf wurde der Mandatsbescheid über den Entzug der Lenkberechtigung vom 08.07.2020 durch Polizeibeamte der PI Kirchdorf an der Krems am 14.07.2020 zugestellt, wobei ihm dabei mitgeteilt wurde, dass er keine gültige Lenkberechtigung mehr besitzt und kein KFZ lenken darf (sh Bericht der PI Kirchdorf an der Krems, Seite 36 Behördenakt). Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 21.07.2020 Vorstellung (Seite 39ff Behördenakt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den ergänzend vorgelegten Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG) darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die

Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2). Gemäß Abs 3 hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

Weiters gilt gemäß § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG als bestimmte Tatsache, wenn jemand trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines ein Kraftfahrzeug lenkt.

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Strafbare Handlungen gelten gemäß § 7 Abs 5 FSG jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen [...]. Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Die Behörde hat gemäß § 24 Abs 3 FSG wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO 1960 (Z 3) eine Nachschulung anzuordnen. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens 12 Monaten zu entziehen, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wird.

III.1.2. Gemäß § 99 Abs 1 lit b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) begeht eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (vgl für viele zB VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076 und 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN) und dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens folgend, alle bis zur Erlassung der Entscheidung über die Entziehung verwirklichten Tatsachen, die eine der Eignungsvoraussetzungen betreffen, in der Entscheidung zu berücksichtigen sind (VwGH 11.05.2016, Ra 2016/11/0062 mHwa 25.04.2006, 2006/11/0042).

Des Weiteren ist vorauszuschicken, dass für die Entzugsbehörde – auch die Verwaltungsgerichte – Bindungswirkung an rechtskräftige Straferkenntnisse (der bB) besteht (zur Bindungswirkung an rechtskräftige Straferkenntnisse vgl VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 21.04.2016, Ra 2016/11/0039; 31.08.2015, Ro 2015/11/0012).

III.2.2. Der Bf wurde von der bB mit Straferkenntnis vom 10.09.2020 wegen des Vorfalls am 08.07.2020 um 00.57 Uhr, bei dem er die Überprüfung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt verweigerte, rechtskräftig bestraft.

Nach diesem Vorfall – rund zwei Stunden später – ließ der Bf seinen Blutalkoholgehalt mittels Blutabnahme bestimmen, wobei diese einen Wert von 0,17 Promille ergab. Bei Annahme eines durchschnittlichen Verbrennungswertes von 0,10 bis 0,12 Promille (vgl VwGH 29.08.2003, 2003/02/0033; 19.03.1997, 96/11/0336) ergibt sich somit eine Alkoholisierung von etwa 0,4 ‰ zum Zeitpunkt der Verweigerung.

Unabhängig von der Bindungswirkung an rechtskräftige Bestrafungen ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bei der Beurteilung der Verkehrsunzuverlässigkeit iZm der Verweigerung der Überprüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt im Rahmen der Wertung ein positiver Nachweis, nicht durch Alkohol im Sinne des § 5 Abs 1 StVO 1960 beeinträchtigt gewesen zu sein, zu Gunsten des Betreffenden zu berücksichtigen (*Nedbal-Bures/Pürstl*, FSG[7] [2019] § 26 E 12ff; VwGH 21.11.2013, 2013/11/0175 mwN). Dass eine Übertretung gemäß § 37a iVm § 14 Abs 8 FSG nicht ausgeschlossen werden kann, ist dabei ohne Bedeutung, weil eine solche Übertretung keine bestimmte Tatsache iSd § 7

Abs 3 FSG darstellen würde (VwGH 21.11.2013, 2013/11/0175 mHwa 14.03.2000, 99/11/0075). Gelingt im Falle einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 der eindeutige Nachweis, nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein, ist die allein auf die Verweigerung der Atemluftuntersuchung gestützte Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nicht gerechtfertigt (VwGH 14.03.2000, 99/11/0075). Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist somit zu entnehmen, dass im Falle der Verwirklichung eines Verweigerungsdelikts nach § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 nur dann von der Entziehung der Lenkberechtigung Abstand genommen werden darf, wenn nach der Verweigerung - nachträglich - der einwandfreie Nachweis erbracht wird, dass der Lenker nicht iSd § 5 Abs 1 StVO 1960 durch Alkohol beeinträchtigt war, wobei dieser Nachweis nur durch eine Blutuntersuchung oder allenfalls durch eine Atemluftuntersuchung am geeichten Gerät als erbracht anzusehen ist (VwGH 21.11.2013, 2013/11/0175).

Der Befund des Klinikums Wels-Grieskirchen ergab um 03.19 Uhr einen Blutalkoholgehalt von 0,17 ‰. Der Bf hat zuletzt um 00.57 Uhr ein Fahrzeug gelenkt, weshalb sich alle Überlegungen auf diesen Zeitpunkt zu beziehen haben. Eine schematische Berechnung des Abbaus des Blutalkoholgehalts des Bf von 00.57 Uhr bis 03.19 Uhr mit den üblichen Faktoren 0,1 bis 0,12 ‰/Stunde (vgl VwGH) bzw 0,15 ‰/Stunde (vgl Auskunft Klinikum Wels-Grieskirchen) ergibt für den relevanten Lenkzeitpunkt jedenfalls Werte, die nicht an die Grenze der gesetzlich vermuteten Alkoholbeeinträchtigung bei einem Blutalkoholgehalt von 0,8 ‰ heranreichen (vgl zu dem Ganzen VwGH 96/11/0336, 19.03.1997). Es ist im vorliegenden Fall daher der einwandfreie Beweis der Nichtbeeinträchtigung erbracht worden.

Eine Entziehung allein aufgrund dieses Deliktes ist somit nach der Rsp des VwGH nicht zulässig (wie bereits oben VwGH 21.11.2013, 2013/11/0175).

Durch die ex tunc wirkende Aufhebung einer erstbehördlich verfügten Entziehung besteht auch keine Grundlage mehr für die Annahme des Lenkens ohne Lenkberechtigung, weshalb auch keine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 6 FSG vorliegt, die zum Anlass für eine Entziehung der Lenkberechtigung genommen werden darf (sh VwGH 23.05.2013, 2011/11/0016; 11.05.2016, Ra 2016/11/0062).
Die Entziehung der Lenkberechtigung darf damit nicht allein aufgrund der Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkohol am 08.07.2020 erfolgen und stellen die Fahrten am 24.07.2020 und 30.07.2020 keine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 6 FSG dar, die in der Wertung zu berücksichtigen sind, da aufgrund der ex tunc Wirkung der gegenständlichen Entscheidung die Lenkberechtigung für diese Tattage nicht entzogen war. Daran ändern auch die zwischenzeitig erfolgten und mittlerweile rechtskräftigen Bestrafungen wegen Übertretungen des § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG nichts (sh dazu VwGH 21.04.1999, 98/03/0336: „Von der Beseitigungswirkung werden lediglich die behördlichen Maßnahmen, die

aufgrund des in der Hauptsache in unterer Instanz ergangenen Bescheides in Verbindung mit dem nach § 64 Abs. 2 AVG getroffenen Ausspruch während der Dauer des Berufungsverfahrens rechtskräftig [z.B. rechtskräftiger Abschluß eines Verwaltungsstrafverfahrens] bzw. abschließend […] getroffen wurden, nicht berührt [wobei es hinsichtlich rechtskräftiger Bescheide unter den Voraussetzungen der §§ 69 und 70 AVG allerdings zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens kommen kann]. Im übrigen aber ist - insbesondere für bereits anhängige Verfahren - ab der Aufhebung des in der Hauptsache in unterer Instanz ergangenen Bescheides durch die Berufungsbehörde für die Zukunft und auch für den Zeitraum des Berufungsverfahrens, also für die Vergangenheit, davon auszugehen, daß der Ausspruch nach § 64 Abs. 2 AVG aus der Rechtsordnung ausgeschieden ist.“ oder 23.05.2013, 2011/11/0016; vgl auch VwGH 24.06.2019, Ra 2019/11/0089 mwN).

Auch wenn somit der vom Bf mit dem Beschwerdeschriftsatz vorgelegte Befund über die Blutabnahme am 08.07.2020 iSd Rsp zu werten ist, liegt nicht allein diese Übertretung nach § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 am 08.07.2020 vor. Der Bf hat nämlich am 30.07.2020 neuerlich eine Übertretung des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960 begangen, indem er die Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt verweigerte.

III.2.3. § 26 Abs 2 Z 3 FSG stellt auf die Begehung einer Übertretung nach § 99 Abs 1 StVO 1960 innerhalb fünf Jahren ab Begehung eines einschlägigen Delikts ab, woraus folgt, dass mit dem Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung wegen einer derartigen Übertretung zwingend eine Entziehung für die in § 26 Abs 2 Z 3 FSG genannte (Mindest)Dauer auszusprechen ist (vgl VwGH 21.04.2016, Ra 2016/11/0039 mwN).

Da der Bf somit am 30.07.2020 eine Übertretung nach § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 begangen hat (und dahingehend kein einwandfreier Beweis der Nichtbeeinträchtigung erbracht wurde), hat er damit eine Verwaltungsübertretung begangen, welche eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 1 FSG darstellt. Da der Bf bereits im Jahr 2016 eine einschlägige Übertretung begangen hat, liegt eine neuerliche Begehung innerhalb von fünf Jahren ab Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960 vor.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 2 FSG ist bei einer derartigen Konstellation die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens 12 Monaten zu entziehen.

III.2.4. Zusätzlich lenkte der Bf danach noch zweimal ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, nämlich am 01.08.2020 mit 0,65 m/l und am 04.08.2020 mit 0,66 mg/l. An diesen beiden Tagen war der Bf darüber hinaus auch nicht im Besitz einer Lenkberechtigung (sh dazu bereits oben).

Bereits im Jahr 2015 wurde der Bf wegen Übertretung des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960 (Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt) bestraft, wiewohl sich dies nicht mehr iSd § 26 Abs 2 Z 3 FSG (innerhalb von fünf Jahren ab Begehung) niederschlägt, jedoch in die allgemeine Wertung Eingang findet (§ 7 Abs 5 FSG).

Der Befund über die Blutabnahme am 04.08.2020 ergibt auch rund zwei Stunden nach dem Lenken (19.20 Uhr Lenken; Blutabnahme um 22.03 Uhr) einen Blutalkoholwert von 0,82 ‰. Es ist auf die Rsp des Verwaltungsgerichtshofs hinzuweisen, wonach durch eine rechtskräftige Entscheidung der Strafbehörde eine Bindung in Ansehung des in der Strafbestimmung genannten Alkoholisierungsgrades (im vorliegenden Fall zumindest 0,6 mg/l) besteht (vgl VwGH 21.04.2016, Ra 2016/11/0039 zu § 99 Abs 1 it a StVO 1960). Das Straferkenntnis betreffend die Übertretung des § 99 Abs 1a iVm § 5 Abs 1 StVO 1960 am 04.08.2020 ist in Rechtskraft erwachsen, weshalb für das Verwaltungsgericht bindend feststeht, dass der Bf eine Übertretung des § 99 Abs 1a StVO 1960 und somit eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 FSG begangen hat. Ein einwandfreier Beweis der Nichtbeeinträchtigung durch Alkohol wurde nicht erbracht.

III.2.5. Aufgrund der rechtskräftigen Straferkenntnisse war auf die einzelnen Rechtfertigungen des Bf zur Begehung der Übertretungen nicht mehr weiter einzugehen, da im Entziehungsverfahren nach dem FSG (grundsätzlich) eine Neuaufrollung der Frage, ob der Lenker die in Rede stehende(n) Verwaltungsübertretung(en) begangen hat, nicht mehr in Betracht kommt (VwGH 17.12.1998, 98/11/0263; sh auch 21.04.2016, Ra 2016/11/0039).

III.3.1. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs stehen die in § 26 Abs 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen, wobei die Festsetzung einer über die jeweilige Mindestzeit nach § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs 3 FSG zu erfolgen hat, dh die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (sh zB zur Wertung eines dritten einschlägigen Delikts VwGH 23.01.2019, Ra 2018/11/0231).

III.3.2. In Ansehung der zu den schwersten Verstößen gegen Verkehrsvorschriften zählenden Alkoholdelikten ist der Bf als hartnäckiger

Wiederholungstäter anzusehen, den die bereits zurückliegenden Vorentzüge und die Befristung der Lenkberechtigung nicht davon abhalten konnten, neuerlich einschlägige Übertretungen zu setzen (vgl zB 20.03.2001, 2001/11/0078). Angesichts der gehäuften Missachtung der verkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere binnen kürzester Zeit unter Beachtung der Vorentzüge ist vorliegendenfalls, insbesondere aufgrund der Wertung aller bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides verwirklichten Tatsachen, wobei nochmals zu betonen ist, dass der Bf binnen kürzester Zeit (innerhalb von 5 Tagen) drei Alkoholdelikte beging, von einer über die Mindestentzugszeit von 12 Monaten hinausgehenden Verkehrsunzuverlässigkeit und von deren Wiedererlangung mit 30.01.2023 auszugehen, wobei auch das Wohlverhalten seit dem letzten Vorfall berücksichtigt wurde. Da das die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende Ereignis somit nunmehr der Vorfall am 30.07.2020 bildet, war der Spruch dahingehend anzupassen. Dabei sei angemerkt, dass die Vorstellung gegen den Entzugsbescheid vom 08.07.2020 gemäß § 57 Abs 2 AVG keine aufschiebende Wirkung hatte und auch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren keine aufschiebende Wirkung beantragt wurde.

Da die Lenkberechtigung des Bf bis 15.05.2021 befristet ist, war gemäß § 25 Abs 1 FSG auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Der vom Bf in der Beschwerde monierte Widerspruch zwischen Spruch und Begründung liegt nach Ansicht des Verwaltungsgerichts daher nicht vor und ergibt sich klar eine Gesamtdauer von 30 Monaten gerechnet ab 30.07.2020, die sich einerseits in den Entzug bis zum Ablauf der Befristung der Lenkberechtigung und andererseits den Ausspruch, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf (Anm.: das ist bis zum 30.01.2023), gliedert, wobei ohnehin eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht erfolgte.

III.4. Nur der Vollständigkeit halber sei (nochmals – sh bereits Pkt. II.1.) angemerkt, dass es sich nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bei einer Versagung oder Entziehung der Lenkberechtigung, auch wenn eine solche Maßnahme vielfach subjektiv als Strafe empfunden werden mag, nicht um eine Verwaltungsstrafe handelt, sondern um eine Administrativmaßnahme zum Schutz der Öffentlichkeit vor verkehrsunzuverlässigen Personen (VwGH 06.07.2004, 2002/11/0108 mwN wie zB VfGH 14.03.2003, G 203/02). Für die beantragte „Aufhebung des Straferkenntnisses“ wie in den Beschwerdeanträgen angeführt, welches jedoch gerade nicht den Beschwerdegegenstand bildete, lag keine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im gegenständlichen Verfahren vor.

III.5. Die Verpflichtung zur Absolvierung der begleitenden Maßnahmen (Spruchpunkt II. und III. des angefochtenen Bescheids) ergibt sich aus der gesetzlichen Bestimmung des § 24 Abs 3 FSG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger